

Vereinsstatuten Sharecon Schweiz

Verein Sharecon Schweiz

mit Sitz in Zürich

(Revision April 2018)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sharecon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich und organisiert in 7 Chaptern¹ : Zürich, Basel, Bern, Genf, Zentralschweiz, Ostschweiz und Tessin.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Sharing Economy in der Schweiz bekannter machen und ihr ein Gesicht geben;
- den bereits bestehenden Schweizer Sharing Economy-Lösungen Visibilität zu verschaffen und damit einen Beitrag zur Verhaltensänderung zu leisten, aber auch Sharing Economy als mögliches Geschäftsmodell zu positionieren und zu fördern;
- eine Plattform zu schaffen, wo sich die unterschiedlichsten Gruppierungen austauschen können mit dem Zweck der Förderung von Innovation, Synergien usw.;
Zu den Gruppierungen gehören u.a.: Politik, Wirtschaft, Sharing Economy-Startups, Kunden und Interessierte am Thema.
- Events und Veranstaltungen zum Thema „Sharing Economy“ aufzusetzen, unter Berücksichtigung von internationalen und europäischen Partnerschaften (z.B. OuiShare, TEDx usw.).

Sharecon ist ein nicht gewinnorientierter und politisch unabhängiger Verein.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie Sponsoring Beiträge und Teilnahmegebühren für Events. Die Mitglieder- und Sponsoring Beiträge werden zwischen der Zentrale und den Chaptern aufgeteilt. Der Verteilschlüssel wird vom Vorstand bestimmt.

¹ Die Chapters sind keine eigenen juristischen Personen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand zusammengesetzt aus Präsident, Aktuar und den Chapter Heads
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Dieser trifft sich 1-mal pro Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch per Email, unter Angabe der Traktandenliste. Die Sitzungstermine werden jährlich und im Voraus festgelegt und die Einladungen erfolgen 4 Wochen im Voraus.

Das Gremium hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- I. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes –und der Rechnungsrevisoren
- II. Festsetzung und Änderung der Statuten

- III. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- IV. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- V. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, PR & Marketing und Aktuar. Er kann sich selber konstituieren.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

10. Die Chapter

Die Chapter sind die regionalen Ableger des Vereins Sharecon Schweiz.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen

mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.10.2013 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Weitere Vorstandsmitglieder

René F. Lisi

Teresa Viertel

Philipp Koller